



Richtlinien der Gemeinde Bad Schönborn

über die Kommunale Ganztagesbetreuung an der Michael-Ende-Grundschule Mingolsheim und Franz-Josef-Kuhn-Grundschule Langenbrücken

1. Angebotsmodule

Auf Grundlage des Gemeinderatsbeschlusses vom 27.04.2010 wurden an beiden Grundschulen der Gemeinde Bad Schönborn „Kommunale Ganztagesbetreuungsgruppen“ eingerichtet, für die ab 01.09.2016 folgende Betreuungsbeiträge gelten:

	... von 1-3 Tagen		... von 4-5 Tagen	
	Erstkind	Zweitkind	Erstkind	Zweitkind
Kernzeit früh 07.00 Uhr bis Beginn 2. Stunde	30,00 €	24,00 €	42,00 €	30,00 €
Kernzeit spät Ende 5. Stunde bis 14.00 Uhr	42,00 €	36,00 €	60,00 €	48,00 €
Mittagessen incl. Getränk	3,80 € / Verpflegungstag			
Nachmittag 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr	36,00 €	30,00 €	48,00 €	36,00 €

Die Kommunale Ganztagesbetreuung ist ein freiwilliges Angebot der Gemeinde. Über die Einrichtung und Fortsetzung, sowie über die Höhe der Betreuungsbeiträge entscheidet der Gemeinderat. Eine Kostendeckung wird angestrebt.

Durch die Betreuungsbeiträge sollen keine finanziellen Härten für einkommensschwache Familien entstehen. Daher besteht im Bedarfsfalle die Möglichkeit, über die Gemeindeverwaltung unterschiedliche Förderungen, sowie ergänzende Sozialleistungen zu beantragen.

2. Anmeldung, Änderung, Abmeldung

Die **Anmeldung** zur Betreuung muss grundsätzlich schriftlich mit dem dafür vorgesehenen Anmeldeformular erfolgen. Dieses ist in der Schule, im Rathaus oder über die Homepage der Gemeinde (www.bad-schoenborn.de) erhältlich.

Anmeldungen und **Änderungen** der Betreuungsart sind während eines Schuljahres zum Monatsbeginn möglich, sofern freie Kapazitäten vorhanden sind. Die gewünschten Änderungen sind schriftlich zu beantragen.

Eine **Abmeldung** kann grundsätzlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat schriftlich zum **30.11., 28.02.** (Halbjahresende), **31.05. oder 31.08.** (Schuljahresende) erfolgen.

Bei Schulwechsel oder Wegzug endet das Betreuungsverhältnis automatisch zum Ende des Betreuungsmonats. Für Schüler/-innen der 4. Klasse ist beim Übergang in die weiterführenden Schulen keine Abmeldung erforderlich.

3. Aufsicht, Haftung und Hausordnung

Die Betreuung der Schüler/-innen und damit auch die Übernahme der **Aufsicht** beginnen mit dem Betreten des Betreuungsraumes und enden nach Ablauf der vereinbarten Betreuungszeit.

Für Schüler/-innen, die sich unerlaubt ohne Abmeldung aus der Betreuung entfernen oder die sich nach dem Unterricht nicht selbständig in der Betreuung einfinden, kann keine Haftung oder Aufsicht übernommen werden.

Die Schüler/-innen werden zu den festgelegten Zeiten (14.00 Uhr oder 16.00 Uhr) entlassen, sofern sie nicht vorher von den Erziehungsberechtigten oder eine durch diese beauftragte Person abgeholt werden! Eine weitere Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals besteht nicht.

Außerhalb dieser Zeiten werden die Schüler/-innen weder mit schriftlicher Ankündigung, noch per Anruf entlassen.

Es gehört nicht zu den Aufgaben des Betreuungspersonals, Schüler/-innen zu privaten Veranstaltungen (Sport, Musikschule, o.ä.) zu schicken. Für schulische AGs und Hausaufgabenbetreuung besteht eine Ausnahmeregelung. Folgendes ist zu beachten:

- Nach der Anmeldung zu einer AG oder der Hausaufgabenbetreuung in der Schule erfolgt eine gesonderte Anmeldung beim Betreuungspersonal der Kommunalen Ganztagesbetreuung auf Grundlage eines dort erhältlichen Formblatts. Nur dann können angemeldete Schüler/-innen für die Dauer der AG bzw. der Hausaufgabenbetreuung die Kommunale Ganztagesbetreuung verlassen.
- Sollte sich durch eine AG oder die Hausaufgabenbetreuung eine Änderung der Essensteilnahme ergeben, muss dies bei der Gemeindeverwaltung gemeldet werden, damit diese Änderung auch Berücksichtigung finden kann.

Die Haftung und Aufsichtspflicht während der Teilnahme an einem solchen Angebot obliegt dem Träger des Angebotes.

Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung von Bekleidung und anderer persönlicher Gegenstände der Schüler/-innen. Es wird empfohlen, diese Gegenstände mit dem Namen zu kennzeichnen.

Die **Hausordnung** und die allgemeine Verhaltensregeln in der Schule gelten grundsätzlich auch für die Betreuungsgruppe. Mit Rücksicht auf die anderen Schüler/-innen und die Betreuungskräfte legen wir dabei großen Wert auf ein freundliches und respektvolles Verhalten innerhalb der Gruppen.

4. Datenschutz

Bei der Anmeldung werden persönliche Daten der Schüler/-innen aufgenommen (Anschrift, Geburtsdatum, Telefonnummer, etc.). Diese Daten werden für die interne Buchhaltung verwendet, aber auch an das Personal der gewählten Betreuungsgruppe weitergeleitet. Dritte haben keinen Zugang zu den Daten.

Gelegentlich wird in Pressemitteilungen oder über die digitalen Medien für das Betreuungsangebot geworben. Dabei kann es zur Veröffentlichung von Bildern über die Betreuungsräume und -angebote kommen, auf denen dann auch Schüler/-innen abgebildet sein können. Erziehungsberechtigte, die hiermit nicht einverstanden sind, teilen dies bitte schriftlich der Gemeindeverwaltung mit.

5. Informationspflichten der Erziehungsberechtigten

Um eine korrekte Beaufsichtigung der Schüler/-innen gewährleisten zu können, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, das Kind im Falle seines Fernbleibens von einem gebuchten Betreuungsangebot zu **entschuldigen**. Die Entschuldigung muss spätestens zu Beginn der Öffnungszeiten der kommunalen Ganztagesbetreuung **bei dem Betreuungspersonal** telefonisch oder persönlich erfolgen.

Die Information der kommunalen Ganztagesbetreuung hat unabhängig von der Information der Schule zu erfolgen.

Änderungen der Anschrift und/oder der Telefonnummern sind sowohl dem Betreuungspersonal wie auch der Gemeindeverwaltung unmittelbar schriftlich mitzuteilen.

Bei **ansteckenden Krankheiten** gelten die gleichen Regelungen wie beim Schulbesuch.

6. Elternbeiträge

Die Gemeinde erhebt für den Besuch einer Betreuungsgruppe 12 Monatsbeiträge im Jahr. Beitragsschuldner sind der/die Erziehungsberechtigte(n) des angemeldeten Schülers. Die Erziehungsberechtigten haften gesamtschuldnerisch.

Der Beitrag wird am 15. eines jeden Kalendermonats zur Zahlung fällig. Dies gilt auch bei Beginn oder Beendigung der Betreuung im Laufe eines Monats und bei Unterbrechung der Betreuung durch die Schulferien oder durch das Fernbleiben eines Schülers.

Die Abrechnung des Essensbeitrages erfolgt über das Buchungssystem MensaMax.

Bescheinigungen über Betreuungsbeiträge

Gemäß der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Bad Schönborn Ziffer 6.1 wird für das gesonderte Ausstellen einer Bescheinigung über die Betreuungsbeiträge eine Gebühr erhoben.

7. Mittagessen

Die Schüler/-innen haben die Möglichkeit zur gebuchten **Kernzeit spät** ein warmes Mittagessen (wahlweise Vollkost, Vollkost ohne Schweinefleisch und vegetarische Kost) einzunehmen. Die Bestellung muss dabei auf elektronischem Wege bis **mittwochs der Vorwoche** über das Buchungssystem MensaMax erfolgen.

Bei Krankheit kann über die Gemeindeverwaltung (07253/ 870-210 oder 07253/ 870212) oder per E-Mail (christiane.boes@bad-schoenborn.de oder kristin.patig@bad-schoenborn.de) das Essen abbestellt werden. **Diese Meldung muss jedoch bis spätestens um 08:30 Uhr am Verpflegungstag erfolgen.**

Später eingehende Abmeldungen können aus organisatorischen Gründen leider nicht berücksichtigt werden. Vergessene Bestellungen können nach Ablauf der Bestellfrist auch durch die Gemeinde nicht nacherfasst werden.

Ein Zurückstellen der Speisen, das Aufwärmen, oder die portionierte Herausgabe zum Verzehr zu Hause ist aus hygienerechtlichen Gründen nicht möglich.

8. Hausaufgaben

Die Schüler/-innen dürfen selbstständig ab 14:00 Uhr Hausaufgaben im Hausaufgabenzimmer erledigen. Zwischen 12:00 Uhr und 12:50 Uhr kann das Hausaufgabenzimmer in Absprache mit den Betreuerinnen benutzt werden.

Die Kommunale Ganztagesbetreuung ist eine Freizeitbetreuung!

Deshalb werden die Schüler/-innen nicht von den Betreuerinnen dazu verpflichtet, die Hausaufgaben in der Kernzeit zu erledigen. Die Betreuerinnen helfen gerne auf freiwilliger Basis, korrigieren jedoch keine Hausaufgaben und sehen auch nicht nach, ob sie vollständig gemacht werden.

9. Kündigung durch den Träger

Der Betreuungsvertrag kann aus wichtigem Grund vom Träger sofort gekündigt und Schüler/-innen von der Betreuung mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:

- bei Zahlungsrückstand des Elternbeitrages über zwei Monate, trotz schriftlicher Mahnung
- wenn Schüler/-innen sich nicht in die Ordnung des Betreuungsangebots einfügen und Verhaltensauffälligkeiten aufweisen, die den Rahmen und die Möglichkeit der Betreuung übersteigen und eine erhebliche Belästigung und Gefährdung anderer Schüler verursachen.
- Bei wiederholter Nichtbeachtung der in diesen Richtlinien für die Erziehungsberechtigten festgesetzten Verpflichtungen.

10. Ferienbetreuung

In den Fasching-, Oster-, Pfingst-, Sommer- und Herbstferien wird von der Gemeinde Bad Schönborn in Kooperation mit der Nachbargemeinde Kronau von 07.30 bis 15.00 Uhr eine Ferienbetreuung angeboten. In den Weihnachtsferien findet keine Betreuung statt!

Die Betreuungskosten betragen aktuell pro Kind und Betreuungswoche 75,00 €, jedes weitere Kind kostet 50,00 € (in Ferienwochen, die weniger als 5 Werktage betreffen, erfolgt eine entsprechende Reduzierung). Anmeldungen hierfür gibt es im Mitteilungsblatt und auf der Homepage der Gemeinde (www.bad-schoenborn.de).

11. Betreuung am letzten Schultag und bei schulischen Veranstaltungen

Der Unterricht endet am letzten Schultag vor den Weihnachtsferien und auch vor den Sommerferien um 11.00 Uhr, die Kommunale Ganztagesbetreuung jedoch – wie gewohnt – um 16.00 Uhr. An diesen Tagen ist die Betreuung für die regelmäßig angemeldeten Schüler/-innen bereits ab 11.00 Uhr geöffnet.

Bei schulischen Veranstaltungen kann bei Bedarf und nach frühzeitiger Rücksprache mit der Schulleitung eine Zusatzbetreuung eingerichtet werden. Es besteht grundsätzlich kein Rechtsanspruch auf Einrichtung eines solchen Betreuungstages.

Eltern, die Schüler/-innen nicht in der Kommunalen Ganztagesbetreuung angemeldet haben, können an solchen Tagen, sowie am letzten Schultag vor den Weihnachts- und Sommerferien für einen einmaligen Tagessatz von derzeit 5,00 € und nach vorheriger Anmeldung den gesamten Betreuungsrahmen von 07.00 Uhr bis 16.00 Uhr in Anspruch nehmen. Aus Kapazitätsgründen ist für diese Schüler/-innen allerdings keine Mittagsverpflegung möglich.

Die Anmeldung erfolgt in diesen Fällen über die Grundschule, die Zahlung in bar an die Betreuungskräfte.

Erster Ansprechpartner der Eltern sind die Mitarbeiterinnen der Betreuungsgruppen, die während der Betreuungszeiten unter folgenden Rufnummern erreichbar sind:

Kommunale Ganztagesbetreuung Mingolsheim	0151/58190471
Kommunale Ganztagesbetreuung Langenbrücken	0151/58190472

Für Fragen, Wünsche und Anregungen steht die Gemeindeverwaltung, Fachbereich III/ Hauptamt/ Kindergärten, Schulen, Soziales jederzeit zur Verfügung (Tel. 07253/870212 oder Mail kristin.patig@bad-schoenborn.de).

12. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.01.2018 in Kraft.

Bad Schönborn, den 20.12.2017



Klaus Detlev Hüge,
Bürgermeister